

## Artenschutz betrifft Musikinstrumente

### Artenschutzindex: Handlungsbedarf für MusikerInnen durch Listung neuer Holzarten bzw. Änderungen bei bestehenden Listungen

Auf der Liste geschützter Tier- und Pflanzenarten finden sich seit Oktober 2016 neben Elfenbein auch alle Palisanderholzarten der Gattung *Dalbergia* sowie Bubinga [*Guibourtia tessmannii*, *G. pellegriniana*, *G. demeusei*], Kosso [*Pterocarpus erinaceus*] und Baobab [*Adansonia grandidieri*]. Von dieser Neulistung bzw. Änderung sind unter anderem Musikinstrumente aus Grenadill-Holz [*Dalbergia melanoxylon*] wie Klarinetten, Oboen und Piccolo-Flöten betroffen, ebenso zum Beispiel Gitarren, Blockflöten oder Streichinstrumente mit Bestandteilen aus diesen Hölzern.

Für Bubinga und die gelisteten Palisanderarten, enthält der Artenschutzindex eine Fußnote. Diese regelt, dass die artenhandelsrechtlichen Vorschriften (außer für Thailändischem Palisander [*Dalbergia cochinchinensis*]), nicht gelten, wenn beim sogenannten „nicht-kommerziellen Handel“ weniger als 10 kg *pro Sendung* vorliegen. Nicht-kommerzieller Handel beschreibt im artenschutzrechtlichen Sinn die Ein- und Ausfuhr, also die grenzüberschreitende Beförderung ohne Absicht, das Objekt zu veräußern bzw. kommerziell zu nutzen. Somit können Musiker mit Instrumenten aus den betroffenen Arten ohne CITES-Dokumente ihrer weltweiten Konzertreisetätigkeit nachkommen.

Die Regelungen für das bereits 1991 unter höchstmöglichen Schutz gestellte Rio-Palisander [*Dalbergia nigra*] bleiben unverändert aufrecht. Exemplare mit Bestandteilen aus dieser Holzart dürfen, unabhängig von der Menge, *ausschließlich* mit gültigen CITES-Papieren grenzüberschreitend befördert werden. Es ist daher ratsam, gegebenenfalls Nachweise mit sich zu führen, die belegen, dass es sich bei der mitgeführten Holzart *nicht* um Rio-Palisander oder Thailändisches Palisander handelt.

Der Handel – also An- und Verkauf auch zwischen Privatpersonen – mit Exemplaren der neugelisteten Hölzer unterliegt ab 2. Jänner 2017, dem völkerrechtlichen Inkrafttreten, besonderen Regelungen. Diese völkerrechtlichen Regelungen erlangen in der EU erst Geltung, wenn sie zu einem voraussichtlichen späteren Zeitpunkt in der relevanten EU-Verordnung (EG) Nr. 338/97 umgesetzt werden. Dessen ungeachtet sind der Kauf oder Verkauf innerhalb der EU ab diesem Zeitpunkt ausschließlich mit Nachweisen über den rechtmäßigen Erwerb in der EU und die legale Einfuhr erlaubt. Kann belegt werden, dass betroffene Exemplare bereits vor dem 2. Jänner 2017 erworben wurden („Vorerwerb“), ist mit diesem Nachweis in artenhandelsrechtlicher Sicht der Kauf bzw. Verkauf in der EU rechtmäßig.

Für den Handel über die Grenzen der EU hinaus werden Genehmigungen der CITES (*Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen*) benötigt. Hierfür ist es notwendig, die legale Herkunft nachzuweisen; mit dem Nachweis des Vorerwerbs kann die legale Herkunft belegt werden. Als Nachweise für den Vorerwerb gelten eindeutig zuordenbare Rechnungen, Lieferscheine, Kaufverträge, Materialdeklarationen oder Versicherungsunterlagen. Ebenso können Fotos der Seriennummer oder Zertifikate mit Datierungen vor dem 2. Jänner 2017 als Beweis für den Vorerwerb herangezogen werden.

Fehlen solche eindeutigen Nachweise zum Vorerwerb, besteht zusätzlich bis zum 1. Jänner 2017 die Möglichkeit, unter dem Betreff „Neulistung – Hölzer – CoP 17“ eine schriftliche Meldung an das BMLFUW, Abt. I/8, Stubenbastei 5, 1010 Wien, [Abt.18@bmlfuw.gv.at](mailto:Abt.18@bmlfuw.gv.at) zu senden. Dieser formlosen Meldung sind Beschreibung und Fotos des Objektes anzufügen. Das diesbezügliche Infoblatt des BMLFUW finden Sie unter [www.cites.at/aktuelles](http://www.cites.at/aktuelles).

Weitere Infos zum Thema: [www.reise-info.org](http://www.reise-info.org), [www.cites.at](http://www.cites.at), [www.bmfluw.at](http://www.bmfluw.at)

Rückfragen und Kontakt:

**Bundesinnung der Kunsthandwerke**

**Rupert Hofer**

Landesinnungsmeister (Stmk)

Vorsitzender des Berufsgruppenausschusses der

Musikinstrumentenerzeuger

0664/401 54 25

[rupert.hofer@geigenbau.at](mailto:rupert.hofer@geigenbau.at)

**Landesinnung Wien der Kunsthandwerke**

**Thomas M. Gerbeth**

Leiter der Gruppe Artenschutz in der Landesinnung Wien der

Kunsthandwerke, Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger

Landesdelegierter für Österreich bei der Internationalen Initiative zur  
Erhaltung des Fernambukbaumes (I.P.C.I.)

0699/103506980

[bogenbau@gerbeth.at](mailto:bogenbau@gerbeth.at)

**Mag. Georg Lintner**

Geschäftsführer der Landesinnung Wien der Kunsthandwerke,

Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger

01/514502362

[georg.lintner@wkw.at](mailto:georg.lintner@wkw.at)

Hinweis:

Ausschließlich ungekürzte Übernahme oder nach Rücksprache,

468 Worte, 3751 Zeichen